

Anmerkung:

Die Entscheidung illustriert anschaulich die vom Veranstalter eines Straßenradrennens einzuhaltenden Verkehrssicherungspflichten. Hierfür sind die Umstände des Einzelfalls maßgebend. Das macht es für den Veranstalter schwierig, weil er nicht auf eine gesicherte Judikatur zum Ausmaß seiner Verpflichtungen zurückgreifen kann. Die VorE 2 Ob 23/05 d ZVR 2006/200 (*Kathrein; Hauenschild*), wonach der Veranstalter nicht zur Absicherung einer unübersichtl Kurve nach einem vorangehenden Gefälle verpflichtet ist, darf nicht verallgemeinert werden. Sie ist jedenfalls dann nicht maßgeblich, wenn es sich um Radrennen der höchsten nationalen Kategorie handelt, bei dem höchste sportliche Leistungen erbracht werden und die Rennteilnehmer deshalb auf eine besonders sichere

„Umgebung“ vertrauen können. Ähnlich wird es sich aber auch bei Veranstaltungen anderer Kategorien verhalten, bei denen sich besondere Gefahrenquellen auf-tun, etwa wenn eine hohe Anzahl an Teilnehmern zu erwarten ist, wenn die Sportler nicht über die notwendige Routine und Versiertheit im Umgang mit Renn-situationen verfügen, wenn die Gefahrenstellen am Ende der Strecke liegen, wo Ermüdungserscheinungen zu erwarten sind, oder wenn ex ante ein Fehlverhalten der sonstigen Verkehrsteilnehmer zu erwarten ist. Im Zweifel wird der Veranstalter jedenfalls bei solch neutralistischen Streckenteilen danach trachten müssen, Gegenverkehr und anderen Hindernissen vorzubeugen. Dabei kann er sich nicht auf die Vorgaben und Auflagen der Veranstaltungsbehörde verlassen.

Georg Kathrein, BMJ



→ Reichweite der Deckungspflicht für außergerichtliche Leistungen in der RechtsschutzVers

Art 6.6.1, 8.1.4 ARB 2000; §§ 864 a, 914 f ABGB; § 2 Abs 2, § 23 RATG; § 158 j Abs 1 VersVG

Führt eine außergerichtl Rechtsverfolgung zu einer tw Rechtsdurchsetzung, hat der RechtsschutzVers die dafür notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang dem VersN zu ersetzen. Die Be-

rechnung für diese Leistungen beurteilt sich nicht nach dem Einheitssatz des restl Anspruchsteils, der in der Folge gerichtl durchgesetzt worden ist. Aus der Betrauung von zwei verschiedenen Anwälten durch den Kl darf dem RechtsschutzVers grds keine Mehrbelastung erwachsen.

Sachverhalt:

[Maßgebliche Klauseln des abgeschlossenen RechtsschutzVersVertrags]

Der Kl hat mit der Bekl einen RechtsschutzVersVertrag abgeschlossen, dem die ARB 2000 zugrunde liegen. Diese lauten auszugsweise:

„Art 6

Welche Leistungen erbringt der Vers?

1. Verlangt der VersN Versicherungsschutz, übernimmt der Vers im Fall seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten gem Pkt. 6., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des VersN notwendig sind.

[...]

3. Notwendig sind die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf deren Erfolg besteht.

[...]

6. Der Vers zahlt

6.1. die angemessenen Kosten des für den VersN tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des RATG oder sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Autonomen Honorarrichtlinien für Rechtsanwälte. In gerichtl und verwaltungsbehördl Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes max in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt.

[...]

Art 8

Welche Pflichten hat der VersN zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Verlangt der VersN Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,

[...]

1.4. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder tw verhindert.

[...]

2. Verletzt der VersN eine der vorstehend genannten Obliegenheiten, ist der Vers gem § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

[...].“

[Hinweis bei Erteilung der Rechtsschutzdeckung]

Der Kl erlitt als Lenker seines Motorrads einen Verkehrsunfall, bei dem er schwer verletzt wurde. Die Bekl erteilte dem Kl Kostendeckung für die außergerichtl Vertretung bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und wies darauf hin: „Im Falle eines nachfolgenden Prozesses hätten wir zu beachten, dass die Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit mit dem Einheitssatz zur Klage (Klagebeantwortung) abgedeckt sind.“

[Umfangreiche erfolgreiche Tätigkeit des vom Kl betrauten RA]

Der KV entfaltete daraufhin v 29. 5. 2013 bis 17. 3. 2016 eine umfangreiche Tätigkeit zur Geltendmachung der Ansprüche des Kl. Im Detail erbrachte der KV

ZVR 2022/87

Art 6.6.1, 8.1.4 ARB 2000; §§ 864 a, 914 f ABGB; § 2 Abs 2, § 23 RATG; § 158 j Abs 1 VersVG

OGH 16. 9. 2020, 7 Ob 96/20y (HG Wien 3. 1. 2020, 1 R 242/19p; BGHS Wien 23. 5. 2019, 3 C 233/18p)

Auslegung von AVB nach dem Normzweck, wonach sich der Ersatz außergerichtl Kosten nicht nach dem (zufälligen) Streitwert des im Klageweg durchzusetzenden Restanspruches bemisst.

Leistungen, die das ErstG nach Datum, Leistung (Art der Leistung, Dauer, Bemessungsgrundlage, TP), Verdienst und (gegebenenfalls) Barauslagen auflistete, woraus sich (inkl USt) ein Gesamtbetrag in der Höhe des Klagebegehrens ergibt, die der Kl bereits bezahlt hat. Bis April 2016 leistete der HaftpflichtVers des Unfallgegners auf vom ErstG näher aufgelistete Schadenspositionen Zahlungen an Kapital von € 38.866,71 sowie an Zinsen von € 644,78.

[Klagsweise Geltendmachung des Restbetrags]

Am 17. 5. 2016 erhob der Kl gegen den Lenker, die Halterin und den HaftpflichtVers Klage auf Haftungsfeststellung sowie auf Zahlung (restlicher) € 6.833,60 sA, mit welcher der Kl abgesehen von einem geringfügigen Zinsenmehrbegehren erfolgreich war. Von den dort begehrten vorprozessualen Kosten erhielt der Kl nur die – im nunmehrigen Klagebegehren nicht mehr enthaltenen – Beträge für einen Antrag auf Akteneinsicht samt Kopierkosten zugesprochen. Ein Kostenrekurs des Kl blieb erfolglos.

[Klagebegehren bzgl im Prozess abgewiesener vorprozessualer Kosten]

Der Kl begehrt von der Bekl die Zahlung der Kosten von € 13.257,07 sA. Diese Kosten seien schon deshalb nicht im Einheitssatz des Schadenersatzprozesses gedeckt, weil der frühere und nunmehrige KV den Kl in diesem Prozess nicht vertreten habe. Der KV vertrete nämlich regelmäßig den HaftpflichtVers des Unfallgegners, weshalb schon das anwaltl Standesrecht die Vertretung des Kl bei Klageeinbringung nicht erlaubt habe. Die Zahlungsverweigerung unter Berufung auf eine Leistungsbeschränkung in Höhe eines allfälligen späteren Einheitssatzes unter Außerachtlassung davor regulierter Schadenersatzansprüche sei sittenwidrig und gegen Treu und Glauben. Art 6.6.1. ARB 2000 verstoße insoweit auch gegen § 864a ABGB.

[Einwendungen der Bekl]

Die Bekl beantragte die Abweisung des Klagebegehrens und wandte ein, der Kl sei darauf hingewiesen worden, dass die Kosten für die außergerichtl Tätigkeit im Fall eines nachfolgenden Prozesses mit dem Einheitssatz zur Klage abgedeckt seien. Der VersN sei nach Art 8.1.4. ARB 2000 bei sonstiger Leistungsfreiheit des Vers zur Kostenminimierung verpflichtet. Die nunmehr angesprochenen Leistungen hätten ledigl der Prozessvorbereitung, nicht aber der Prozessvermeidung gedient und seien weder notwendig noch zweckmäßig gewesen. Schließlich sei hins dieser Kosten schon im Schadenersatzprozess verbindl abgesprochen worden, dass diese Leistungen betreffen würden, die gem § 23 RATG vom Einheitssatz erfasst seien.

[Entscheiden der Vorinstanzen]

ErstG und BerG wiesen das Klagebegehren ab. Das BerG ließ die Rev zu, da es sich bei der Frage der Bedeutung des Anwaltswechsels und der daraus resultierenden Konsequenzen in deckungsrechtl Hinsicht im Verhältnis zwischen dem VersN und dem RechtsschutzVers um eine Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO handle.

Der OGH gab der Rev des Kl Folge, hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das ErstG zurück.

Aus der Begründung:

Die Rev ist zur Klarstellung der Rechtslage zulässig und in ihrem Aufhebungsantrag auch berechtigt.

[Keine Bindungswirkung der Kostenentscheidung für die Deckungspflicht der RechtsschutzVers]

Vorauszuschicken ist, dass die im Schadenersatzprozess ergangene Entscheidung über den Prozesskostenersatz zwischen dem Kl einerseits und dem bekl Schädiger, der Halterin und dem HaftpflichtVers andererseits für die hier nach Maßgabe des RechtsschutzVers-Vertrags zu beurteilende Deckungspflicht der am Schadenersatzprozess nicht beteiligten Bekl keine Bindungswirkung haben kann.

[Qualifizierung der RechtsschutzVers als passive SchadensVers]

Bei der RechtsschutzVers sorgt der Vers für die Wahrnehmung der rechtl Interessen des VersN in den im Vertrag umschriebenen Bereichen und trägt die dem VersN dabei entstehenden Kosten (§ 158j Abs 1 Satz 1 VersVG). Die RechtsschutzVers ist eine passive SchadensVers und keine SachVers (7 Ob 84/16b; RS0127808).

[Leistungsinhalt der RechtsschutzVers]

Die RechtsschutzVers schützt den VersN gegen das Entstehen von Verbindlichkeiten (Passiva). Sie bietet VersSchutz gegen die Belastung des Vermögens des VersN mit Rechtskosten (7 Ob 215/11k VersE 2412 mwN). Die Hauptleistungspflicht des Vers in der RechtsschutzVers besteht in der Kostentragung (vgl RS0081895 [T 1]; 7 Ob 190/14p; § 158j Abs 1 VersVG). Bei dem aus der RechtsschutzVers resultierenden Anspruch handelt es sich (zunächst) um einen Befreiungsanspruch, somit nicht (primär) um einen Geldanspruch. Wenn der VersN seinen Kostengläubiger – wie hier – bereits selbst befriedigt hat, verwandelt sich sein ursprüngl Befreiungsanspruch in einen Kostenerstattungsanspruch gegen seinen RechtsschutzVers (7 Ob 15/15d mwN).

[Ausmaß der Leistungspflicht des RechtsschutzVers]

Welche Leistungen der Vers erbringt und welche Kosten er bezahlt, regelt iW Art 6 ARB 2000. Demnach übernimmt – soweit hier relevant – der Vers Kosten, die notwendig sind, das sind die Kosten einer zweckentsprechenden und nicht mutwilligen Rechtsverfolgung, bei der hinreichende Aussicht auf deren Erfolg besteht. Der Vers bezahlt die angemessenen Kosten des für den VersN tätigen RA bis zur Höhe des RATG oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltl Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der AHR für RA; in gerichtl Verf werden Nebenleistungen des RA max in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt.

[Auslegungsgrundsätze von AVB]

AVB, wie die zuvor wiedergegebenen, sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914f ABGB) auszulegen, uzw orientiert am Maßstab des durch-

schnittl verständigen VersN und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T 71]; RS0112256 [T 10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901 [insb T 5, T 7, T 87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, dh im Regelfall zu Lasten des Vers (RS0050063 [T 3]). Als Ausnahmetatbestände, die die vom Vers übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Auschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftl Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RS0107031).

[Keine Regelungslücke bei einem Anwaltswechsel]

Das BerG und der Kl rücken idZ die Frage in den Vordergrund, dass die ARB keine konkrete Regelung enthalten würden und auch keine Rsp zur Frage vorliege, wie sich ein – hier vorgelegener – RA-Wechsel bei der vorprozessualen Rechtsverfolgung einerseits und der anschließenden prozessualen Vertretung andererseits auf die Deckungspflicht des Vers auswirke. Dazu ist klarzustellen, dass auch für diesen Fall grds die Regelung des Art 6.6.1. ARB 2000 gilt und dass der Kl besondere zusätzl Aufwendungen bei seiner Vertretung, die gerade aufgrund dieses Vertreterwechsels erforderlich geworden wären, nie konkret aufgezeigt hat. Unter diesem Gesichtspunkt geht auch der vom Kl in der Ber erfolgte Hinw auf § 2 Abs 2 RATG und die darauf bezugnehmende E 7 Ob 200/15k ins Leere.

[Wechsel des RA grds ohne Einfluss auf die Höhe der Deckungspflicht des RechtsschutzVers]

Der – aus dem Vorbringen des Kl allenfalls ableitbare – Umstand, dass (im Innenverhältnis der Beteiligten) der für den Kl im Schadenersatzprozess tätig gewesene RA möglicherweise auch (einen Teil jener) Kosten vereinbart haben könnte, die nach der Regel des Art 6.6.1. ARB 2000 (auch) den vorprozessualen Aufwand abdecken sollen, hat auf die Leistungspflicht des Vers keine Auswirkungen. Entfallen also die vom RechtsschutzVers zu leistenden angemessenen Kosten des für den VersN tätig gewesenen RA auf Leistungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums von einem Vertreter und innerhalb eines späteren Zeitraums von einem anderen Vertreter erbracht wurden, dann ändert dies – vorbehaltlich der hier nicht zu klärenden und daher offenbleibenden Frage von Zusatzaufwendungen allein aufgrund des Vertreterwechsels – nichts an der Höhe der vom Vers zu deckenden Kosten.

[AVB der RechtsschutzVers nicht anzuwenden auf Verhältnis zwischen Klient und Anwalt, sondern nur zwischen VersN und Vers]

Der Kl meint dazu: „Wollte man die Bestimmung des Art 6.6.1. ARB 2000 so verstehen, dass diese nicht nur im Verhältnis zwischen dem VersN und seinem Prozessanwalt Anwendung findet, so würde diese Bestimmung sehr wohl gegen § 864a ABGB verstoßen.“ Dem

ist zu entgegnen, dass Art 6.6.1. ARB 2000 wie die gesamten Regelungen des Rechtsschutzvertrags nie „zwischen dem VersN und seinem Prozessanwalt Anwendung“ finden, sondern ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem VersN (Kl) und dem Vers (Bekl) regeln. Insoweit zeigt der Kl Zweifel an den Gültigkeitsvoraussetzungen nach § 864a ABGB auch nicht ansatzweise auf. Insb ist auch nicht nachvollziehbar, warum eine Regelung, die im Ergebnis dahin wirkt, dass Vertreterwechsel – abgesehen von hier nicht zu beurteilenden, allein daraus resultierenden notwendigen Mehrkosten – zu keinen zusätzl Zahlungspflichten des Vers führen sollen, ungewöhnl sein sollte.

[Falsches Auslegungsergebnis der Vorinstanzen verhindert Entscheidungsreife]

Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen ist die Rechtsache aber dennoch nicht entscheidungsreif:

Die Vorinstanzen gehen (erkennbar) davon aus, dass dem Kl keine weiteren Kosten zu ersetzen seien, weil nach Art 6.6.1. ARB 2000 „in gerichtl [...] Verf [...] Nebenleistungen des RA max in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt (werden)“. Diese Regelung kann allerdings aus der Sicht eines vernünftigen VersN nicht dahin ausgelegt werden, dass damit auch alle vorprozessualen Leistungen abgedeckt sind, die – als Ergebnis erweisl erfolgreicher außergerichtl Rechtsverfolgung – gerade nicht mehr in einem gerichtl Verf geltend gemacht werden müssen. Das ggt Verständnis würde – beispielhaft dargestellt – zu folgendem Ergebnis führen: Ein Geschädigter behauptet Ansprüche von 10.000, von denen er vorprozessual 9.000 durchsetzt. Den letzten strittig gebliebenen Anspruch von 1.000 muss er einklagen und bekommt auch insoweit Recht. Nach der Ansicht der Vorinstanzen und offenbar auch der Bekl wäre dann der gesamte Aufwand der erfolgreichen außergerichtl Rechtsverfolgung von Ansprüchen iHv 9.000 im Einheitssatz für die gerichtl Verfolgung von 1.000 abgedeckt. Ein solches Auslegungsergebnis ist für einen verständigen VersN nicht nachvollziehbar und auch weder durch den Wortlaut der Regelung noch nach deren legitimen Zweck geboten.

[Richtiges Auslegungsergebnis]

Vielmehr ist Art 6.6.1. ARB 2000, wonach „in gerichtl [...] Verf [...] Nebenleistungen des RA max in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt (werden)“, dahin auszulegen, dass sich diese Einschränkung nur auf die (auch vorprozessualen) Kosten der Rechtsverfolgung des (dann) gerichtl geltend gemachten Anspruchs bezieht, nicht aber (auch) auf außergerichtl Kosten der Rechtsverfolgung von Ansprüchen, die erfolgreich ohne Prozess durchgesetzt wurden. Letztgenannte außergerichtl Kosten sind gesondert im Lichte ihrer Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit zu prüfen (vgl dazu auch 4 Ob 103/06k).

[Schlussfolgerungen für den konkreten Fall und Ergebnis]

Aus dem zuvor gewonnenen Auslegungsergebnis folgt für den vorliegenden Fall:

Jene (vorprozessualen) Nebenleistungen, die der Vertreter des Kl zur Durchsetzung des mit Klage gel-

tend gemachten Anspruchs von € 6.833,60 sA (gegebenenfalls) erbracht hat, sind durch den Einheitssatz gedeckt, sodass die Bekl insoweit keine weiteren Leistungen abzugelten hat.

Für jene außergerichtl Leistungen des Vertreters des Kl, die zur Verfolgung jener Ansprüche erbracht wurden, die der HaftpflichtVers des Schädigers außergerichtl erfüllt hat, wird das ErstG nach Erörterung mit

den Parteien jene Feststellungen zu treffen haben, die notwendig sind, um die Art der jeweils erbrachten Einzelleistung (Leistungsart, Dauer), die dafür jeweils maßgeblich Bemessungsgrundlage (außergerichtl erledigter Anspruch), deren Zweckmäßigkeit und die dafür (gegebenenfalls) in Frage kommende TP klären zu können. Zu diesem Zweck war dem ErstG die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen.

Anmerkung:

Der Sachverhalt mag kompliziert sein, lässt sich aber in zwei Bausteine zerlegen:

Der Geschädigte musste nach der außergerichtl Phase den Anwalt wechseln, weil der für die außergerichtl Regulierung betraute Anwalt regelmäßig Mandate des HaftpflichtVers, gegen den Ansprüche des Kl durchzusetzen waren, wahrgenommen hat. Mag eine außergerichtl Betrauung schon problematisch gewesen sein, eine Prozessführung würde gegen das anwaltl Standesrecht verstoßen haben.

Der bedeutsamere Umstand ist aber ein anderer: Der außergerichtl tätige RA rechnete seine gesamte Mühewaltung ab. Die außergerichtl Geltendmachung – und Verhandlungsführung – war in beträchtl Ausmaß erfolgreich, sodass für die klageweise Geltendmachung nur noch ein Restbetrag verblieb. Auch dafür entstanden Kosten der außergerichtl Mühewaltung.

Die Vorinstanzen haben – zu Unrecht – angenommen, dass sich die Ersatzfähigkeit sämtlicher vorprozessualer Kosten nach dem Kostenzuspruch des Prozesses richtet, in dem der Restanspruch durchgesetzt wurde. Womöglich hat beim Kostenzuspruch der Umstand eine Rolle gespielt, dass die erfolgreiche außergerichtl Durchsetzung von Anspruchsteilen von einem RA erfolgte, der nicht am Prozess beteiligt war.

Der OGH weist zunächst zutr darauf hin, dass keine Bindungswirkung des Deckungsanspruchs in der RechtsschutzVers gegenüber der gerichtl Kostenentscheidung gegeben ist. Dann macht er das Problem anhand eines – extrem gelagerten – Sachverhalts deutlich und zieht daraus die zutr Schlüsse. Mithilfe einer Auslegung am Wortlaut wie auch am Zweck kommt er zum goldrichtigen Ergebnis: Die Pflicht zur Erstattung der außergerichtl Kosten für den Anspruchsteil der gerichtl Durchsetzung bezieht sich nur auf diesen. Was

zuvor erfolgreich außergerichtl durchgesetzt wurde, dafür gebührt gesondert ein Erstattungsanspruch.

Es wird allerdings einen Restbereich geben, bei dem der VersN keine volle Erstattung erhält bzw mit den beiden Anwälten im Innenverhältnis eine Regelung treffen muss. Der außergerichtl tätige Anwalt wird für den gesamten Streitwert eine Abgeltung seiner außergerichtl Mühewaltung verlangen; uzw auch für den Teil, bei dem in der Folge eine Klage erforderlich war. Der kl Anwalt erhält für den restl gerichtl durchzusetzenden Anspruch über den Einheitssatz ebenfalls pauschal eine Abgeltung für eine im Regelfall anfallende außergerichtl Mühewaltung. Insofern zahlt der VersN (= Klient) zweimal. Dem RechtsschutzVers soll aber durch einen solchen Anwaltswechsel keine Mehrbelastung erwachsen.

Sachgerecht wäre es, wenn der mit der Klage betraute Anwalt sich einen Abzug gefallen ließe, wenn dieser nicht außergerichtl tätig wurde, sondern vielmehr auf der außergerichtl Regulierung des „Voranwalts“ aufbauen konnte. Ob sich das im Verhältnis zwischen Klient und Prozessanwalt nach dem RATG begründen lässt, ist eine andere Frage.

Hervorzuheben ist abschließend folgender Umstand: Während der Kl versucht hat, die AVB-Klausel mithilfe von § 864a ABGB aus den Angeln zu heben, hat der OGH mit überzeugender Begründung unter Verweis auf § 915 ABGB, den Wortlaut der Klausel, vor allem aber ihren Zweck ein überaus sachgerechtes Ergebnis im Rahmen ihrer Geltung erzielt. Einmal mehr bewahrheitet sich: Nichts ist nützlicher als ein – extrem gelagerter – Sachverhalt. Der OGH hat damit selbst den „Königsweg“ gefunden und auch den Leser daran teilhaben lassen. Dafür ist ihm uneingeschränkt Beifall zu zollen.

*Christian Huber,
Berlin/Mondsee*



ZVR 2022/88

Art 12, 17, 51
Abs 1, Art 57
Abs 1 lit f, Art 58,
77 Abs 1 DSGVO;
§ 18 Abs 1,
§ 24 Abs 1 und 5
DSG;
§§ 1 ff EU-VStVG

DSB 11. 6. 2021,
2021–0.293.288
(Verfahrenszahl:
DSB-D124.3128)

→ Betreibung einer ital Verkehrsstrafe durch österr Inkassobüro

Art 12, 17, 51 Abs 1, Art 57 Abs 1 lit f, Art 58, 77 Abs 1 DSGVO; § 18 Abs 1, § 24 Abs 1 und 5 DSG; §§ 1 ff EU-VStVG

Eine Datenverarbeitung iZm der Vollstreckung von verwaltungsbehördl Geldstrafen ist dann rechtswidrig, wenn für die grenzüberschreitende Voll-

Sachverhalt:

[Verkehrsstrafe in Italien gegen österr Lenker und Vollstreckungsversuche]

Der Bf war 2018 auf einer ital Autobahn bei einer Geschwindigkeitsübertretung „geblitzt“ worden. Die Pro-

streckung ein Inkassobüro beauftragt wird. Die Rechtswidrigkeit der ursprüngl Datenverarbeitung durch die ital Behörde hat auch die Rechtswidrigkeit der nachfolgenden Datenverarbeitung des mittelbar beauftragten Inkassounternehmens zur Folge.

vinz Pisa übermittelte den österr Beh daraufhin ein „Protokoll“ genanntes Schreiben, das den Bf zur Zahlung einer Verwaltungsstrafe aufforderte. Die österr Beh übermittelte dem Bf das Schreiben nach völkerrechtl Bestimmungen, dieser verweigerte die Zahlung